

Kooperationsvereinbarung

Zur Pflege, Förderung und Ausübung des Kinder- und Jugendsports vereinbaren die Vereine

BSV Guben Nord e.V.,

SV Wellmitz e.V. und

SV Pinnow e.V.

die Gründung eines Jugendfördervereins, in dem die Spieler aller Jugendspielklassen der beteiligten Stammvereine zusammengeführt werden sollen.

Des Weiteren wird die Zusammenarbeit im Jugendförderverein realisiert.

Der Verein soll den Namen

Jugendförderverein Fußballunion Niederlausitz
(Abkürzung: JFV FUN)

führen.

§ 1

Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Die erfolgreiche Kooperation der letzten Jahre durch Spieleraustausch, Spielgemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Sportanlagen soll durch die Gründung des Jugendfördervereins **Fußballunion Niederlausitz** bestätigt und auf neuer Grundlage fortgeführt werden, wobei angestrebt wird, dass weitere Vereine mitarbeiten und dadurch die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit geschaffen wird.
- (2) Ziel ist es, den jugendlichen Fußballern die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihren Ambitionen und ihrem Talent in ihrem Wohnortbereich zu spielen.
- (3) Gleichrangiges Ziel ist es deswegen, sowohl erfolgsorientierte Leistungsmannschaften (Leistungssport) langfristig im Kreis oder Land zu etablieren, als auch in zweiten und weiteren Mannschaften auch weniger talentierten aber genauso engagierten Jugendlichen Spielmöglichkeiten auf Kreisebene (Breitensport) zu ermöglichen. Der Trainings- und Spielbetrieb findet an allen festgelegten Standorten der beteiligten Stammvereine statt.
- (4) Zusätzliche Ziele sind, durch gemeinsame Anstrengungen und variable Nutzung der vorhandenen Sportanlagen die Trainings- und Spielbedingungen weiter zu optimieren. Anreize für die Jugendlichen zu schaffen, in ihren Vereinen zu bleiben und gleichzeitig mehr Jugendliche dem Vereinsfußball in der Region zu erhalten.

§ 2 Vertretung gegenüber Verbänden

Gegenüber den Verbänden und Institutionen werden die Interessen des Jugendfördervereins durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dabei sind die Interessen der beteiligten Stammvereine zu beachten.

§ 3 Leitungsgremium

- (1) Die beteiligten Stammvereine delegieren Vertreter zur Gründung des Jugendfördervereins und beteiligen sich aktiv an der Realisierung dessen Ziele und Aufgaben.
- (2) Der Jugendförderverein wird geleitet durch den gemäss Satzung des Vereins tätigen Vorstand.
- (3) Zwischen dem Vorstand des Fördervereines und den Vorständen der Stammvereine wird eine ständige Zusammenarbeit und Klärung aller anstehenden Aufgaben im Rahmen dieses Kooperationsvertrages sowie im Rahmen des Jugendfördervereines erfolgen.

§ 4 Finanzierung/Kassenführung

- (1) Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden vom Jugendförderverein ausgeglichen.
- (2) Die Spieler aus den Stammvereinen bleiben in ihrem jeweiligen Verein Mitglied, sodass kein aktiver Spieler Mitglied im Jugendförderverein werden muss.
Die Stammvereine zahlen jährlich einen Betrag in Höhe von 36,00€ pro Spieler an den Jugendförderverein. Die eingenommenen Mittel sind satzungsgerecht einzusetzen.
- (3) Die Stammvereine erhalten von dem Jugendförderverein für die fertige Bereitstellung der Trainings- und Spielanlagen incl. Unterkünften, Sanitär- und Lagerräumen und deren Nutzung :

- pro A-,B-,C-Junioren-Mannschaft	700,00 €/Jahr
- pro D-,E-Junioren-Mannschaft	550,00€ /Jahr
- pro F-Junioren-Mannschaft	450,00 €/Jahr
- pro Mannschaft ausserhalb des Spielbetriebes	200,00 €/Jahr

Ausschlaggebend für die Zahlung ist der gemeldete Spielort der Mannschaft oder bei Mannschaften außerhalb des Spielbetriebes der Trainingsort.

Die Zahlung an den jeweils bereitstellenden Verein erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres.

- (4) Sollte der Stammverein für einen ehemaligen A-Junioren-Spieler bis zu dessen vollendeten zwanzigsten Lebensjahres eine Ablösesumme erhalten, sind vierzig Prozent hiervon an den Jugendförderverein abzuführen.
- (5) Der Jugendförderverein wird die Finanzierung und Liquidität selbstständig sichern. Unabhängig davon wird im Jugendförderverein entsprechend den vereinsinternen Festlegungen und gemäß der Satzung die Prüfung der Finanzen vorgenommen.

§ 5 Spieler

Die Spieler werden zur Realisierung des Spielbetriebes von den Stammvereinen in den Jugendförderverein delegiert. Die Spielberechtigung wird durch den Jugendförderverein beantragt.

§ 6 Vereinswahl

- (1) Spieler, die aus dem Spiel- und Trainingsbetrieb des Jugendfördervereins ausscheiden, kehren in den Stammverein zurück. Das gleiche betrifft Spieler, die aus Vereinen kommen, die nicht Mitglied des Jugendfördervereines sind und über ein Zweitspielrecht oder eine Gastspielgenehmigung verfügen.
- (2) Grundsätzlich sind Junioren nur bei Vorliegen einer Spielberechtigung für den Männerbereich frei zu stellen.
- (3) Die Freistellung für den Männerbereich erfolgt nur, wenn der Spielbetrieb des Jugendfördervereins abgesichert werden kann.
- (4) Die Stammvereine vereinbaren, sich aktiv an der Gewinnung neuer Nachwuchsspieler, Trainer, Übungsleiter und Betreuer zur Unterstützung des Jugendfördervereins zu beteiligen.

§ 7 Trainer, Übungsleiter, Betreuer

- (1) Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, für die spielenden Mannschaften Betreuer bzw. Übungsleiter/Trainer entsprechend ihren Möglichkeiten und dem erforderli-

chen Umfang zur Verfügung zu stellen. Eine eventuelle Aufwandsentschädigung wird im Rahmen einer Vereinbarung durch den Jugendförderverein festgelegt.

- (2) Die Trainer, Übungsleiter sowie Betreuer des Jugendfördervereins und die Vorstände und Trainer, Übungsleiter und Betreuer der Stammvereine verpflichten sich, gegenseitig zu unterstützen und insbesondere an spielfreien Tagen und /oder bei Engpässen im Spielerkreis weitgehend zu helfen und zu unterstützen.
- (3) Sämtliche Jugendspieler werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt. Der Einsatz eines Spielers in einer anderen bzw. jahrgangshöheren Mannschaft, als in der, für die er spielberechtigt ist, soll möglich sein, wenn er einverstanden ist und hinsichtlich der körperlichen und spielerischen Voraussetzungen keine Bedenken bestehen. Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle soll einvernehmlich getroffen werden, wobei die spielerische Weiterentwicklung des Jugendlichen im Vordergrund steht. Die betroffenen Trainer und Eltern werden an dieser Entscheidung beteiligt.

§ 8 Spiel- und Trainingsorte

Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, dem Jugendförderverein Fußballunion Niederlausitz die vereinseigenen bzw. die von den Gemeinden zur Nutzung zur Verfügung gestellten Sportplätze bzw. Sporthallen für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Die Spiel- und Trainingsorte werden jährlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt und gesondert als Anhang bekanntgegeben.

§ 9 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen.

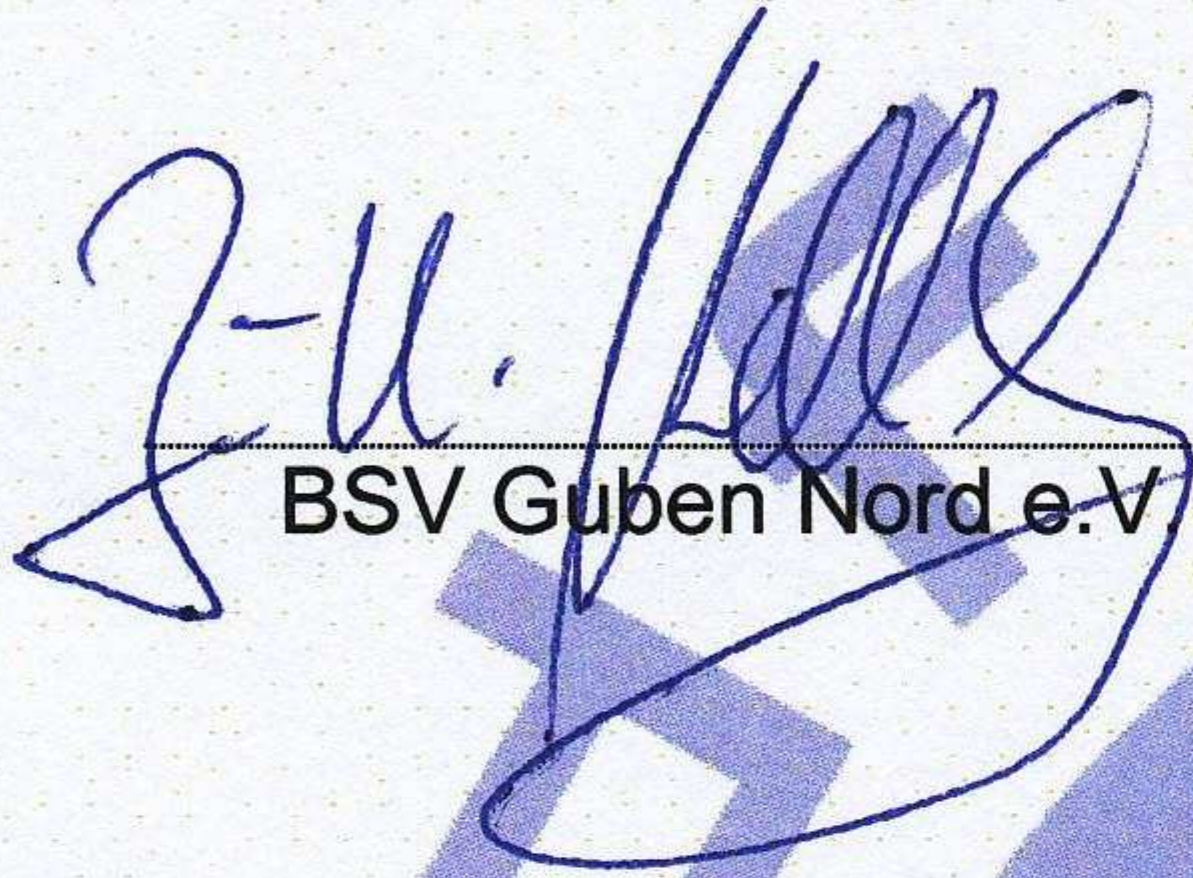
§ 10 Salvatorische Klausel / Schriftform

- (1) Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln oder Teile der Klauseln nichtig sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen

Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

Guben, den 09.05.2012


BSV Guben Nord e.V.


SV Wellmitz e.V.


SV Pinnow e.V.

